

**Beitragsordnung
des
TSV „Bildung“ Peine von 1863 Korporation e.V.**

Beitragsordnung aus 10/2017 gemäß § 9 der Satzung vom 14.03.2025

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Eintrittserklärung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 14 der Satzung). Eventuelle Abteilungs-Zusatzbeiträge werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Die Genehmigung des Vorstandes ist erforderlich.
- 3) Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Vereinsbeitrag und gegebenenfalls einem Spartenbeitrag zusammen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Buchungstermin jeweils 1. Werktag im	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
	Jan, Apr, Juli, Okt	Jan, Juli	Jan
Kinder bis 6 Jahre	7,00 €	14,00 €	25,00 €
Schüler bis 16 Jahre	19,00 €	38,00 €	72,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	22,00 €	44,00 €	80,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	38,50 €	77,00 €	142,00 €
Ehepaare	45,00 €	90,00 €	167,00 €
Familie mit Kindern bis 18 Jahre	52,00 €	104,00 €	191,00 €
Rentner	25,00 €	50,00 €	94,00 €
Rentner Ehepaare	33,50 €	67,00 €	124,00 €
Fördermitglieder	0,00 €	0,00 €	70,00 €

Zurzeit werden folgende Spartenbeiträge erhoben:

Buchungstermin jeweils 1. Werktag im	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
	Jan, Apr, Juli, Okt	Jan, Juli	Jan
Ju-Jutsu	11,75 €	23,50 €	47,00 €

- 5) Die zweckgebundene Freischießen-, Königs- und Königsballumlage von 10,00 € ist im Vereinsbeitrag enthalten.
- 6) Im Mitgliedsbeitrag ist eine Sportversicherung enthalten.
- 7) Nach 20 Jahren durchgehender Vereinsmitgliedschaft und dem Erreichen des 75. Lebensjahrs kann Beitragsfreiheit beantragt werden.
- 8) Beitragsermäßigung von 40% kann, bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Legitimation bis 31.10. des Jahres, vom Vorstand genehmigt werden.

- 9) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe (Wechsel der Beitragsklasse) sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
- 10) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren zu den o.g. Stichtagen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 11) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.